Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohenstein, Wüstenbrand, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Gablenz, Gersdorf, Hüttenhain, Rödlitz, Ortmannsdorf, Müllen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Klaffenbach, Callnberg, Tirpersdorf, Kändler und Arnsdorf

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 202 — Hauptlieferungen im Amtsgerichtsbezirk — Freitag, den 30. August — Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — 1918.

Lichtenstein.

Freitag, Grieß, Grießl. Abschn. E. Ang. 1/2 Pfd. 16 Pfg., Götze.
Marmelade, L.-M.-K. B, Abschn. M, 1/2 Pfd. 46 Pfg.

Die neuen Zuckerkarten sowie Fleischbezugskarten nebst Reichsfleischmarken kommen Freitag 8—1, 3—5, gegen Vorlegung der O.-L.-M.-K. zur Ausgabe. Die Fleischbezugskarten sind sofort und zwar bis Mittwoch, den 4. September bei den Fleischern abzugeben. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt der Anspruch auf Fleisch.

Kartoffelverkauf in Callnberg

Freitag, den 30. August, auf den Kopf 1/4 Zentner für 2,75 Mk. auf Kartoffelkarte Nr. 801—1000 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 1001—1300 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1301—1600 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1601—1900 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 1901—2200 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 2201—Schluß nachm. 3—4 Uhr.

Der Ortsernährungsausschuß zu Callnberg.

Bezirksverband.
K.-L.-Nr: 1342. Getr.

Bestimmungen über die Anlieferung des den Selbstversorgern zustehenden Mahl- und Schrotgutes in die Mühlen zwecks Verarbeitung.

I.

Die Anlieferung des Mahl- und Schrotgutes in die Mühlen hat zu folgenden Zeiten zu erfolgen und zwar erstmalig bei Brotgetreide auf die Zeit vom 16./9 bis 15./10. 18,

bei Hafer, Gerste und Graupen auf die Zeit vom 16./8. bis 15./10. 18.

bis zum 15. September 1918

und später für die Mahlperioden

vom	16./10. 1918	bis	15./12. 1918	in der Zeit vom				1.—15./10. 18.,
„	16./12. 1918	„	15./2. 1919	„	„	„	„	1.—15./12. 18.,
„	16./2. 1919	„	15./4. 1919	„	„	„	„	1.—15./2. 19.,
„	16./4. 1919	„	15./6. 1919	„	„	„	„	1.—15./4. 19.,
„	16./6. 1919	„	15./8. 1919	„	„	„	„	1.—15./6. 19.

Die in den Bekanntmachungen vom 14. und 15. August 1918 Gerste und Hafer für Selbstversorger und Verfütterung von Hafer, Gerste und Gemenge betr., festgesetzten Anlieferungsfristen werden hiermit in obiger Weise verlängert.

II

Die Anlieferung der Früchte und Abholung der Erzeugnisse darf nur an **Werktagen** und zwar während des **Sommerhalbjahres** (April bis mit August) in der Zeit von **vormittags 8 bis nachmittags 5 Uhr** und während des **Winterhalbjahres** (September bis mit März) in der Zeit von **vormittags 8 bis nachmittags 4 Uhr** erfolgen.

III.

Die Anlieferung von Gerste, Hafer und Gemenge in die Mühlen hat ebenso wie dies beim Selbstversorger-Brotgetreide vorgeschrieben ist, **Gemeindeweise durch Sammelladungen** zu erfolgen.

Hierbei wird auf die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 14. August 1918, Brot- und Mehlversorgung der Selbstversorger betr., sowie die vorstehend in Abschnitt I Abs. 2 genannten Bekanntmachungen hingewiesen.

IV.

Bei der Anlieferung des Selbstversorger-Brotgetreides hat jeder Selbstversorger neben den gefüllten Getreidesäcken einen leeren Sack für den sich aus der Vermahlung ergebenden Abfall der Sammelladung beizulegen.

Glauchau, den 26. August 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Bezirksverband.
K.-L.-Nr.: 1214. Le.

Kaffee-Ersatz.

Der in der Stadt Glauchau auf Marke B 1, in den Städten Meerane und Hohenstein-Ernstthal B 1 und C in den übrigen Städten und Gemeinden auf Marke C zu liefernde Kaffee-Ersatz ist bis zum

4. September 1918

abzuholen. Vom 5. September an kann der nicht abgeholte Kaffee-Ersatz freihändig verkauft werden.

Glauchau, den 27. August 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Bekanntmachung
über den Reichsstempel für Geldumsätze.

1.) Die Geldumsätze im inländischen Betriebe eines der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens unterliegen für die Zeit nach dem 30. Juni 1918 dem Reichsstempel nach dem bis zum Schlusse des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen, auch wenn diese einem im Ausland wohnhaften Kunden berechnet werden, (Reichsstempelgesetz §§ 76, 77 und Tarifnummer 10 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 — RGBl. S. 799 —, Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen § 158 ff. — Z. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 315.) Steuerstellen für diese Abgabe sind:

Die Hauptzollämter Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau je für ihren Bezirk, überdies das Hauptzollamt Chemnitz für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg,
das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau,
das Hauptzollamt Leipzig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I,
das Hauptzollamt Plauen für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock.

2) Wer im Inlande Geschäfte der bezeichneten Art betreibt, wird nach den Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 1918 § 160 Abs. 2 (ZBl. f. d. Deutsche Reich S. 315) aufgefordert, sein Geschäftsunternehmen nebst sämtlichen Zweigstellen spätestens bis zum

15. September 1918,

oder wenn das Unternehmen am 1. August 1918 noch nicht bestanden hat, binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Betriebs bei der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen.

3) Anzeigepflichtig sind auch Sparkassen und Genossenschaften.

4) Die Anzeige hat den Namen (Firma und Inhaber) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstelle ihren Sitz hat.

5) Oeffentliche Sparkassen haben die Abgabe nur für denjenigen Geldumsatz zu entrichten der auf die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte entfällt (Tarifnummer 10 Befreiungen Abs 2). Als Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind, sind die Geschäfte in demjenigen Geldverkehre der Sparkasse anzusehen, für welchen Sparbücher nicht ausgestellt sind und bei dem über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann. Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediteinräumung fallen unter die dem eigentlichen Sparkassenverkehre fremden Geschäfte auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Schecks ausgeschlossen ist. Unterhält die Sparkasse neben dem eigentlichen Sparverkehr einen Verkehr der vorstehend bezeichneten Art, so findet die Befreiung für den ersteren nur statt, wenn über den Sparverkehr und den vorstehend bezeichneten Verkehr getrennte Konten geführt werden

6) Eingetragene Genossenschaften sind abgabepflichtig, falls ihr Geschäftsverkehr über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 3).

7) Oeffentliche Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Verbandskassen, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebs eine Steuerbefreiung besteht, (Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 1) haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen.

8) Abgabepflichtige haben jede Veränderung des Geschäftsjahres, der Zweigstellen, des Inhabers des Geschäfts sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Aenderung des Geschäftsbetriebs, die nach Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 2, 3 den Eintritt der Steuerpflicht begründet, binnen zwei Wochen nach Eintritt in gleicher Weise anzuzeigen. Binnen der gleichen Frist ist eine Vorlegung des Geschäfts der bisherigen und, sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen.

9) Die Anzeigepflichtigen sind berechtigt, die Anzeigen in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

10) Wer der Anzeigepflicht in § 76 Abs 1 des Reichsstempelgesetzes zuwiderhandelt, hat nach § 78 eine Geldstrafe verwirkt, die dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mk. bis 100 000 Mk. ein.

Dresden, den 23. August 1918.

Königliche Generalzolldirektion.

Kurze wichtige Nachrichten

* Bei der Galatafel, welche am Dienstag in Schloß Moritzburg zu Ehren des österreichischen Kaiserpaares stattfand, wurden zwischen König Friedrich August und Kaiser Karl in herzlichen Worten gehaltene Trinksprüche gewechselt

* Aus Wien wird berichtet: Achmet, der Scheich der Senussi, ist mit Gefolge aus Tripolis über Pola in Wien angekommen und begibt sich von da aus nach Konstantinopel.

* In Warschau begannen gestern die entscheidenden Beratungen, die den Abschluß der vielfachen Verhandlungen über die Zukunft Polens bringen sollen.

* Aus Wien wird berichtet: Präsident Groß und Abgeordneter von Waldner verhandelten mit dem Ministerpräsidenten wegen der Reichsratssitzung. Alle parlamentarischen Faktoren bemühen sich, eine Septembertagung zu ermöglichen, doch muß erst der Finanzausschuß die Steuervorlagen durchberaten. Präsident Groß will daher erst im Oktober den Reichsrat einberufen.

* Die „Politische Korrespondenz" kündigt eine Auslandsreise des Sultans zum Besuche der verbündeten Herrscher an.

* Infolge des ständigen Anwachsens der Lebensmittelpreise ist in Spanien ein großer Streik aus-